



engagiert mit Herz

Vereins-Statuten

Vereins-Statuten «engagiert mit Herz»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „engagiert mit Herz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-6022 Grosswangen LU. Er ist politisch unabhängig und religiös sowie konfessionell neutral. Die Kurzbezeichnung lautet «emH» und die Vereinswebseite: www.engagiert-mit-herz.ch

2. Zweck

Ausgangspunkt für emH war der russische Überfall am 24. Februar 2022 auf die Ukraine. Der Verein bezweckt die gezielte Unterstützung der notleidenden ukrainischen Bevölkerung vor Ort mit finanziellen und materiellen Hilfsgütern. Zudem nutzt emH seine Verbindungen, um den Wiederaufbau vor Ort durch individuelle Projekte voran zu bringen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Es besteht jedoch die Möglichkeit der individuellen Entschädigung für spezielle Leistungen oder für ein überdurchschnittliches Engagement einzelner Vereins- oder Vorstands-Mitglieder gemäss separatem Reglement emH.

3. Mittel

Zur Verfolgung seines Zweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Unterstützung von Stiftungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Unterschieden wird zwischen aktiven Mitglieder und Gönner-Mitglieder. Aktive Mitglieder können natürliche Personen und Gönner-Mitglieder natürliche sowie juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand oder die Geschäftsleitung zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsleitung endgültig.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die aktiven Mitglieder.

Der Beitrag für eine Mitgliedschaft als Gönner beträgt CHF 100.- jährlich. Gönner-Mitglieder sind zu einem Gönneranlass eingeladen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mit Meldung an den Vorstand möglich. Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern. Bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückerstattet werden

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Online-Sitzungen sind zulässig, sofern nicht die die Hälfte des Vorstands eine Sitzung mit persönlicher Präsenz verlangt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein Drittel der aktiven Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die **Mitgliederversammlung** hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Organe
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Jährliche Festsetzung der Beiträge für die aktiven Mitglieder
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stellvertretung: Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Über die gefassten Wahlen und Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand wird jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt. Es gibt keine maximale Amtsdauer und eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuar
- Beisitz

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss separatem Reglement emH. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein nach aussen. Sie treffen sich zu Sitzungen wobei die Geschäftsleitung eine beratende Funktion einnimmt, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Online-Sitzungen sind zulässig, sofern nicht die die Hälfte des Vorstands eine Sitzung mit persönlicher Präsenz verlangt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E- Mail- Adresse und das Geburtsdatum werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

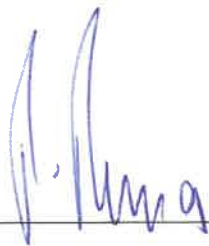
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Grosswangen, 25. Januar 2024

Der Gründungspräsident:



Der Protokollführer:

